

sei; der Handwerker verlangte, daß die Neuerrichtung eines Unternehmens vom Bedürfnis abhängig gemacht werde; zumindest sollte der Übersektionsbestand des Einzelhandelsgesetzes entsprechend auf das Handwerksrecht übertragen werden.

Diese Wünsche konnten nicht von heute auf morgen zufriedengestellt werden. Erst mußte einmal das Ziel des ersten Vierjahresplanes, das Heer der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß zurückzuführen, gelungen sein.

Die Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 ist die Erhärtung und Befestigung des handwerklichen Auslesegrundsatzes. Sie befreit das Handwerksrecht von allen bisherigen Schlacken. Sie stellt die Worte des Reichshandwerksmeisters „Jeder Arbeitsplatz ist ein Ehrenplatz“ sicher, indem derjenige einen Handwerksbetrieb leiten kann und leiten soll, der persönliche und fachliche Betriebsführereigenschaften besitzt. Sie mobilisiert Kräfte — die bisher am falschen Platze standen — für die von Facharbeitern entblöhten Handwerksbetriebe und für staatspolitisch wichtige Aufgaben. Eingehende Erläuterungen müssen einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben; heute können nur die Grundsätze behandelt werden:

1. Volkswirtschaftlich notwendige Handwerksbetriebe bleiben erhalten, mag es sich nun um Klein-, Mittel- oder Großbetriebe handeln. Damit dürfte den aufgetauchten Gerüchten, daß der Kleinbetrieb schlechthin aufgelöst wird, der Boden entzogen sein.

2. Derjenige Handwerker, der den Voraussetzungen zur Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes nicht genügt, wird in der Handwerksrolle gelöscht werden. Dabei sind verschiedene Tatbestände denkbar. Der Betriebsführer kann den Betrieb nicht verantwortlich leiten, sei es, daß er moralisch unzuverlässig ist, sei es, daß er finanziell nicht leistungsfähig ist; er kommt seinen Pflichten gegenüber dem Staat und der Organisation nicht nach; Steuern werden von ihm nicht entrichtet; Sozialversicherungsbeiträge werden nicht abgeführt; er ist sehr lange mit den Beiträgen an die Organisation im Rückstand. Oder dem Handwerker fehlt jede fachliche Eignung zur Führung des Betriebes. Er hat beispielsweise in der Systemzeit — ohne irgend etwas gelernt zu haben — einen Betrieb eröffnet; der Betrieb ist nach wie vor leistungsunfähig. Oder der Betrieb ist ein Pfluschbetrieb. Oder der Betrieb ist stets wirtschaftlich ungesund gewesen und hat nicht einmal den Lebensunterhalt für den Handwerker und seine Angehörigen abgeworfen. Auf ein Verschulden des Handwerkers kommt es bei den Lösungsstatbeständen nicht an.

3. Der in der Handwerksrolle zu löschende Handwerker muß arbeitsfähig sein. Damit ist klargestellt, daß Handwerker, die infolge hohen Alters oder infolge von Gebrechen unzureichend als Arbeitskräfte verwendbar sind, in der Handwerksrolle eingetragen bleiben. Die Fähigkeit zum Arbeitseinsatz ist allgemein zu beurteilen; das bedeutet, daß bei einem Bäcker nicht etwa deswegen die Arbeitseinsatzfähigkeit gezeugnet wird, weil er im Bäckerberuf nicht benötigt wird. Vielmehr wird festgestellt, ob er für einen anderen Beruf in Betracht kommt. Wird das bejaht, so wird er für die in Aussicht genommene Tätigkeit ausgebildet.

4. Die Handwerkskammern sind die Träger des Lösungsverfahrens. Sie werden sich der Hilfe der Obermeister der Handwerkerinnungen und der Bezirksstellen der Reichsinnungsverbände bedienen. Die Handwerkskammern stellen in ihrem Erhebungsverfahren fest, welche Betriebe für die Löschung in der Handwerksrolle und welche Handwerker damit für den Arbeitseinsatz in Frage kommen. Die beabsichtigte Löschung wird dem Handwerker mitgeteilt; gegen diesen Bescheid kann er Rechtsbehelfe einlegen.

Der Handwerker kann vor der Löschung für eine besondere Ausbildung in Aussicht genommen werden. Die Ausbildung kann in leistungsfähigen Handwerkerbetrieben geschehen; den Unterhalt des auszubildenden Handwerkers und seiner Angehörigen, denen er unterhaltspflichtig ist, trägt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Erhält der Handwerker den Bescheid der beabsichtigten Löschung und legt er keinen Einspruch ein, so muß er nunmehr seinen Betrieb abwickeln. Das kann er selbst tun. Er kann aber auch die volle Unterstützung der Handwerkskammer in Anspruch nehmen. Dann wird von der Handwerkskammer ein sogenanntes Abwicklungsverfahren beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet. Eröffnet das Amtsgericht das Abwicklungsverfahren, so wird ein Abwickler bestellt, der an Stelle des Handwerkers den Handwerksbetrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes abzuwickeln hat. Das bedeutet namentlich, daß der Abwickler das alleinige Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das betriebliche Vermögen des Handwerkers erhält. Die Forderungen werden realisiert; die Schulden werden nach Möglichkeit durch gütliche Einigung mit den Gläubigern reguliert. Die für den Abwickler entstandenen Kosten fallen nicht etwa dem Handwerker zur Last, sondern werden aus einem allgemeinen Härtefond erstattet.

Durch die Hilfe der Handwerkskammer und durch die richterliche Unterstützung ist die volle Gewähr gegeben, daß der Handwerker durch die Löschung des Betriebes und die Verwendung als Facharbeiter keinerlei Schaden erleidet.

Die Handwerksführung beweist mit dieser Verordnung, daß sie ein Schriftmacher für die Verwirklichung der vom Beauftragten für den Vierjahresplan herausgestellten Ziele ist. (I/2156)



Die „fliegende Schule“ für Werbung und Betriebswirtschaft

Wagen Nr. 2 des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks, der ständig den Blickfang des „Schaufensterdienstes“ trägt, mit Uhrmachermeister Günther Rieger



Aufn.: Uhrmacherkunst